



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 2024

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	05.09.2024	Ministerium der Finanzen und Ministerium des Innern Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Aus- und Fortbildung.	952
2122	06.06.2024	Pflegekammer Nordrhein-Westfalen Gebührenordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen	953
702	02.09.2024	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Änderung der Förderrichtlinie Startup Welcome Package NRW	957
702	13.09.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Hubs für die Umsetzung von Akzelerationsprogrammen für Start-ups (Hub-Richtlinie)	957

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
03.09.2024	Landeswahlleiterin Landtagswahl 2022 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	960
26.09.2024	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Öffentlichkeitsbeteiligung zu Management- und Maßnahmenblättern für die invasiven gebietsfremden Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten	961

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20322**

**Richtlinien
über die Vergütung von Nebentätigkeiten
bei der Aus- und Fortbildung**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Finanzen und
des Ministeriums des Innern

Vom 5. September 2024

1**Anwendungs- und Geltungsbereich****1.1**

Diese Richtlinien bestimmen die Rahmenbedingungen zur Gewährung einer Vergütung für Nebentätigkeiten in der Aus- und Fortbildung. Einzelheiten legen die obersten Landesbehörden für ihren jeweiligen Geschäftsbereich fest. Die Vergütung ist unter Beachtung der in dieser Richtlinie festgelegten Maßgaben zu bestimmen.

1.2

Einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter darf eine Vergütung für Tätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung gemäß § 12 Absatz 3 der Nebentätigkeitsverordnung nur gewährt werden, wenn

- a) ihr oder ihm diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt zugewiesen werden können oder
- b) sie oder er für diese Nebentätigkeit im Hauptamt nicht angemessen entlastet wird.

1.3

Diese Richtlinien sind für Regierungsbeschäftigte unter Beachtung der Maßgaben des § 3 Absatz 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBL NRW. S. 696), der zuletzt durch Änderungsstarifvertrag vom 29. November 2021 (MBL NRW. 2022 S. 724), im Folgenden TV-L, geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. Wird die Nebentätigkeit nicht als selbstständige Tätigkeit, sondern im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses durchgeführt, sind die tarif-, arbeits-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlichen Regelungen zu beachten. Sofern ein zweites Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber geschlossen werden soll, ist § 2 Absatz 2 TV-L maßgebend.

2**Genehmigungsvorbehalt**

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit bei der Ausbildung und Fortbildung bedarf die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter der vorherigen Genehmigung, wenn diese Tätigkeit als Nebenamt oder als Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ausgeübt werden soll (§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung). Das gilt nicht für eine Nebentätigkeit, die auf Verlangen übernommen wird (§ 48 des Landesbeamtengesetzes), und für eine Vortragstätigkeit (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes).

3**Vergütung von Tätigkeiten bei der Aus- und Fortbildung****3.1**

Für eine Tätigkeit bei der Aus- oder Fortbildung kann eine Vergütung gezahlt werden.

3.2

Das jeweilige Ressort setzt die Vergütung für jede Unterrichts- beziehungsweise Vortragsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten eigenverantwortlich für seinen Geschäftsbereich unter Beachtung des Haushaltsvorbehalts fest. Der Betrag darf 51 Euro pro Unterrichts- beziehungsweise Vortragsstunde nicht überschreiten.

3.3

Mit der Vergütung ist auch die Zeit abgegolten, die für die Vorbereitung des Unterrichts beziehungsweise des Vortrags inklusive der Erstellung der Unterlagen aufgewendet wird. Hiervon ausgenommen ist die Ausarbeitung von Haus- oder Klausuraufgaben, die nicht in Zusammenhang mit einer nach Nummer 3.2 bereits vergüteten Tätigkeit erarbeitet werden.

3.4

Für die Aufsicht bei der Fertigung von Aufsichtsarbeiten oder deren Korrektur kann eine Vergütung gewährt werden. Einzelheiten regelt das jeweilige Ressort in eigener Zuständigkeit unter Beachtung des Haushaltsvorbehalts.

3.5

Mit Zustimmung der jeweiligen obersten Dienstbehörde kann eine höhere als die in Nummer 3.2 festgesetzte Vergütung gewährt werden für Tätigkeiten in der Aus- und Fortbildung, die

- a) nach ihrem wissenschaftlichen Gehalt mit Vorlesungen an Universitäten vergleichbar sind,
- b) von einer bedeutenden Persönlichkeit ausgeführt werden oder
- c) hervorragende Fachkenntnisse voraussetzen,

wenn sie für die Gesamtveranstaltung von besonderer Wichtigkeit sind. In diesen Fällen ist die Höhe der Vergütung nach dem Schwierigkeitsgrad des der Tätigkeit zugrundeliegenden Stoffes, des zur Vorbereitung erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes sowie bei Wiederholungen nach der Anzahl zu bemessen. Die Vergütung soll in diesen Fällen den dreifachen Satz der Vergütung nach Nummer 3.2 nicht übersteigen.

4**Vergütung von zeitabhängigen, ortsunabhängigen Veranstaltungen**

Unterricht, Vorträge oder sonstige Veranstaltungen, die digital mit Hilfe einer Bild- beziehungsweise Tonübertragung übertragen werden und damit zeitabhängig und ortsunabhängig sind (Web-Seminare), sind vergleichbar mit Präsenzveranstaltungen. Eine Vergütung richtet sich nach den Nummer 3.2 bis 3.5.

5**Vergütung sonstiger Tätigkeiten**

Sonstige Tätigkeiten, zum Beispiel die Erstellung interaktiver Lernvideos oder die Ausarbeitung von Konzepten für Aus- und Fortbildungsreihen, können nach notwendigem Zeitaufwand vergütet werden. Eine Vergütung richtet sich nach den Nummern 3.2 und 3.5.

6**Reisekosten**

Neben den genannten Vergütungen werden Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Vorschriften gezahlt.

7**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung vom 22. Dezember 1965 (MBL NRW. 1966 S. 128), die zuletzt durch Runderlass vom 1. Dezember 2017 (MBL NRW. S. 1018) geändert worden sind, außer Kraft.

2122

Gebührenordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung
der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Vom 6. Juni 2024

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 6. Juni 2024 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, folgende Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 31. Juli 2024 – VIIB2-94.13.07-2024-0001939 genehmigt worden ist:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erhebt für Amtshandlungen und für sonstige Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung, wenn die Leistung beantragt worden ist, durch den Beteiligten veranlasst wurde oder den Beteiligten unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren auf Grundlage anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Gebührengesetzes NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 2

Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührenordnung (Anlage) ist.

§ 3

Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen sowie für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zu ersetzen.

(2) Auslagen können auch erhoben werden im Falle sachlicher oder persönlicher Gebührenfreiheit oder wenn von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

(3) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(4) Auslagen sind insbesondere

1. Post-, Telekommunikations- und Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Dolmetscher-, Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. notwendige Reisekostenvergütungen von Beteiligten, die zur Durchführung der Verwaltungsleistung erforderlich sind, sofern diese nicht am Amtssitz der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen durchführbar sind,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
6. Kosten, die der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen für die Auftragserteilung an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde für ein Vollstreckungsersuchen entstehen.

§ 4

Kostengläubiger, Kostenschuldner und Kostenschuld

(1) Kostengläubigerin ist die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, sobald sie eine gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

(2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist, wer

1. das Tätigwerden der Pflegekammer veranlasst oder

2. Einrichtungen und Gegenstände der Pflegekammer in Anspruch nimmt oder

3. die Kosten durch eine vor der Pflegekammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der Pflegekammer, der Höhe nach mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und Gegenstände.

(5) Eine Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(6) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(7) Bei rückständigen Gebühren erfolgt zunächst eine kostenfreie Zahlungserinnerung, bei weiterem Ausbleiben der Zahlung erfolgt eine gebührenpflichtige Zahlungserinnerung. Danach wird die Angelegenheit an die Vollstreckungsbehörde abgegeben.

(8) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Zuschläge in Höhe von 1 Prozent pro angefangenen Kalendermonat auf den fälligen Betrag erhoben.

§ 5

Kostenentscheidung

In der schriftlichen Kostenentscheidung bezeichnet die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner, die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen, die Rechtsgrundlage deren Erhebung sowie deren Berechnung, und legt fest, wo, wann und wie diese zu zahlen sind.

§ 6

Ermäßigung und Erlass

Auf Antrag der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners können aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.

§ 7

Ergänzende Bestimmungen

Für Stundung, Niederschlagung, Verjährung und Rechtsbehelf gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 2024

Sandra P o s t e l

Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Genehmigt:

Düsseldorf, den 31. Juli 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Simone D r e y e r

Zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land
Nordrhein-Westfalen ausgefertigt:

Düsseldorf, den 27. August 2024

Sandra P o s t e l

Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Anlage

**Gebührenverzeichnis gemäß § 2 der Gebührenordnung der
Pflegekammer Nordrhein-Westfalen**

vom 06. Juni 2024

1. Allgemeine Gebühren	Gebühr in EUR
1.1 Bescheinigungen und Sonstiges	
1.1.1 Ausstellen von Bescheinigungen, (Rahmengebühr)	5,00 € bis 50,00 €
1.1.2 Ausdruck von elektronischen Dokumenten	0,25 €
1.1.3 Allgemeine Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen, für die keine andere Gebührenziffer vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	10,00 bis 500,00 €
1.2 Gebühren im Beitreibungsverfahren	
1.2.1 Erste Zahlungserinnerung	Gebührenfrei
1.2.2 Zweite Zahlungserinnerung	10,00 €
1.2.3 Verwaltungsgebühr für Bearbeitung der Bankrücklastschriften in der Beitrags- und Gebührenerhebung (zzgl. Auslagen)	10,00 €
1.4 Gebühren im Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide	
1.4.1 Bescheid über die Zurückweisung von Widersprüchen gegen Beitragsbescheide	70,00 €
1.5 Gebührenfreie Leistungen	
1.5.1 Online-Passwort bei Erst- und Mehrfachausfertigung	Gebührenfrei
1.5.2 Jahresbescheinigung über gezahlte Beiträge	Gebührenfrei
1.5.3 Bescheinigung über Mitgliedschaft und Mitgliedsausweis	Gebührenfrei
1.5.4 Bescheid über die Feststellung der Pflichtmitgliedschaft	Gebührenfrei
2. Gebühren im Weiterbildungsverfahren	
2.1 Zulassung einer Weiterbildungsstätte (Antrag und Folgeantrag, Verlängerung)	100,00 € bis 350,00 €

Anlage

2.2 Zulassung einer Weiterbildung im Sinne der Weiterbildungsordnung	150,00 €
2.3 Zulassung zur Abschluss- oder Wiederholungsprüfung einer Weiterbildung	60,00 €
2.4 Ausstellen der Weiterbildungsurkunde, Ausstellen der Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen	60,00 €
2.5 Ausstellen von Zweitausfertigungen einer Urkunde	25,00 €
2.6 Verfahren zur Anrechnung von Teilen einer Weiterbildung nach § 55 Absatz 2 HeilBerG NRW	50,00 €
2.7 Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 9 Absatz 2 (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW)	200,00 €
2.8 Prüfung des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede nach §§ 11, 15 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW	130,00 €
2.9 Eignungsprüfung nach §§ 11, 15 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW	130,00 €
3. Durchführung von Fachsprachenprüfungen	250,00 €
4. Schlichtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 HeilBerG NRW	Gebührenfrei
5. Gebühren zur Registrierung und Aufnahme in das Gutachterregister	150,00 €

702

Änderung der Förderrichtlinie Startup Welcome Package NRW

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 2. September 2024

1

Die Förderrichtlinie Startup Welcome Package NRW vom 8. Juli 2024 (MBL NRW. S. 799) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Förderung muss spätestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens erstellt sein und der NRW.Global Business GmbH in Schriftform oder Textform vorliegen.“

2. Nummer 6.5 wird wie folgt gefasst:

„6.5

Sobald die Unterlagen gemäß Nummer 7 der NRW.Global Business GmbH vollständig vorliegen und von dieser als ausreichender Nachweis angesehen werden, wird der Zuschuss bis zum Maximalbetrag von 10 000 Euro an das Unternehmen ausgezahlt. Abweichend von Nr. 7.4 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445), die zuletzt durch Runderlass vom 29. Februar 2024 (MBL NRW. S. 429) geändert worden sind, zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV NRW. S. 431) geändert worden ist, kann die Zuwendung auch bei einer nicht-schriftlichen Beantragung auf ein ausländisches Konto erfolgen. Weiterhin stellt die NRW.Global Business GmbH dem Startup eine De-minimis-Bescheinigung über den in Anspruch genommenen Betrag aus.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 957

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Hubs für die Umsetzung von Akzelerationsprogrammen für Start-ups (Hub-Richtlinie)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 13. September 2024

1

Zuwendungszweck und Zuwendungsziel

Das Land gewährt auf Antrag Zuwendungen zur Förderung von Hubs, um Akzelerationsprogramme zur Stärkung der Unternehmensentwicklung von Start-ups in der Wachstumsphase anzubieten. Mit den geförderten Programmen sollen Start-ups Wissen, Erfahrung und Kontakte vermittelt und deren Sichtbarkeit erhöht werden.

Hubs im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen zur Unterstützung von Start-ups, die durch Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit zwischen Start-ups, Unternehmen, Finanzierungseinrichtungen und wissenschaftsnahen Einrichtungen den Austausch von Know-how sowie gemeinsame Innovationstätigkeiten anregen sollen.

Mithilfe der Förderung von Hubs und den dort durchgeführten Akzelerationsprogrammen, sollen bisher bestehende Lücken im landesweiten Angebot für Start-ups in der Wachstumsphase geschlossen werden. Es handelt sich um kostenlose Angebote, die nach der Markteintrittsphase ansetzen und Start-ups bis hin zum wachstumsstarken und international ausgerichteten Scale-up-Segment, in der auch das landesweite Skalierungsprogramm Scale-up.NRW ansetzt, begleiten und qualifizieren.

Die Wachstumsphase von Start-ups beginnt typischerweise nach der frühen Entwicklungs- und Validierungsphase von bereits gegründeten Unternehmen und endet typischerweise mit dem Übergang in die Reifephase, einer Akquise durch andere Unternehmen oder durch einen Börsengang. Die Wachstumsphase ist gekennzeichnet von Herausforderungen bei der Markterweiterung, der Finanzierung, der Ausweitung der Kundenakquise und -bindung, im Personalmanagement sowie in der Skalierung der technologischen Infrastruktur und Aufrechterhaltung des Innovationsniveaus. Diese Herausforderungen erfordern oft auch die Unterstützung durch externes Coaching und Mentoring.

Der breite Zugang zu innovativen Technologien und Geschäftsmodellen stellt im Hinblick auf die digitale und nachhaltige Transformation eine Zukunftsherausforderung für die nordrhein-westfälische Wirtschaft dar. Durch das Angebot von Akzelerationsprogrammen sollen Start-ups für die Bewältigung zentraler Herausforderungen in der Wachstumsphase gestärkt werden, um somit die Verbreitung innovativer Technologien und Geschäftsmodelle in die nordrhein-westfälische Wirtschaft zu beschleunigen.

2

Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage

a) dieser Richtlinie,

b) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV NRW. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO und

c) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), im Folgenden De-minimis-Verordnung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Akzelerationsprogrammen, die auf Start-ups mit digitalen, technologiebasierten und beziehungsweise oder gemeinwohlorientierten Geschäftsmodellen in der Wachstumsphase ausgerichtet sind.

Akzelerationsprogramme im Sinne dieser Richtlinie vermitteln den unterstützten Start-ups in Form von Workshops, Seminaren oder Coachings das notwendige Wissen für die Unternehmensentwicklung. Der Erfahrungsaustausch kann durch Mentoring oder offene Austauschformate zwischen den unterstützten Start-ups gewährleistet werden. Durch die Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen, Investorinnen und Investoren, Hochschulen oder anderen Start-up-Programmen erhalten die unterstützten Start-ups Zugang zu den für die Unternehmensentwicklung notwendigen Netzwerken. Die Steigerung der Präsenz der unterstützten Start-ups in den sozialen Medien, in der Presse oder bei Veranstaltungen erhöht deren Sichtbarkeit und Bekanntheitsgrad.

4

Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind juristische Personen mit einem Sitz in Nordrhein-Westfalen, die ein Akzelerationsprogramm im Sinne dieser Richtlinie durchführen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in den Fällen des Artikel 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

5.1

Durchführungsort

Das Akzelerationsprogramm muss in Nordrhein-Westfalen erbracht werden.

5.2

Auswahl

Die Auswahl der Hubs erfolgt auf Grundlage eines Teilnahmewettbewerbs unter Einbindung eines unabhängigen Gutachtergremiums, bei dem ausschließlich folgende Eignungs- und Bewertungskriterien berücksichtigt werden:

5.2.1

Eignungskriterien

- a) Mindestens zehn Empfehlungsschreiben von Start-ups, die durch den Hub in den letzten drei Kalenderjahren unterstützt wurden,
- b) Nachweis, dass der antragstellende Hub in den letzten drei Kalenderjahren Akzelerations- oder ähnliche Start-up-Programme durchgeführt hat,
- c) mindestens zehn Letter of Intent von Personen, die das Akzelerationsprogramm durch Coaching und Mentoring unterstützen wollen und
- d) mindestens fünf Letter of Intent von Institutionen, die sich im Akzelerationsprogramm einbringen wollen.

5.2.2

Bewertungskriterien

- a) Bewertung der bisherigen Hub-Arbeit und der vorhandenen Infrastruktur:
 - aa) inhaltliche Qualität der Empfehlungsschreiben von Start-ups, die durch den Hub in den letzten drei Kalenderjahren unterstützt wurden,
 - bb) Beschreibung von Akzelerations- oder ähnlichen Start-up-Programmen des Hubs, die dieser in den letzten drei Kalenderjahren durchgeführt hat und
 - cc) Darstellung vorhandener Infrastrukturen, wie beispielsweise Co-Working und Werkstattangebote, sowie bestehender Veranstaltungsformate,
- b) das Konzept für das Netzwerk des Hubs, bestehend aus Personen, die Expertise, Coaching und Mentoring bieten, sowie Institutionen wie Investmenteinrichtungen, Unternehmen, Hochschulen und andere Start-up-Programme:
 - aa) inhaltliche Qualität der Letter of Intent von Personen, die das Akzelerationsprogramm unterstützen wollen sowie deren Erfahrung im Bereich Coaching und Mentoring,
 - bb) inhaltliche Qualität der Letter of Intent von Institutionen, die sich im Akzelerationsprogramm einbringen wollen, sowie deren Relevanz für die spezifischen Projektziele,
 - cc) Klarheit und Relevanz der im Netzwerkkonzept festgelegten Ziele im Hinblick auf das Zuwendungsziel,
 - dd) Qualität des Netzwerkkonzepts hinsichtlich der Unterstützung von Start-ups in der Wachstumsphase, der Anbindung an das bestehende Skalierungsprogramm Scale-up.NRW, der logischen

Stringenz und der wirtschaftlichen Angemessenheit,

- ee) Ambition und Innovationspotenzial des Netzwerkkonzepts, im Sinne der Einzigartigkeit, der angestrebten langfristigen Ziele, der Kreativität, des Technologieeinsatzes und beziehungsweise oder der Skalierbarkeit sowie im Vergleich zu den anderen Anträgen und
 - ff) Plausibilität des vorgeschlagenen Lösungsansatzes und Realisierungschancen des dargestellten Netzwerkkonzepts,
- c) das Konzept für das Akzelerationsprogramm, durch das eine Unterstützung von Start-ups in der Wachstumsphase gewährleistet und Wissen, Erfahrung und Kontakte vermittelt werden soll:
- aa) Plausibilisierung einer verlässlichen Betreuung von mindestens zehn Start-ups pro Jahr im Rahmen des Akzelerationsprogramms über den gesamten Durchführungszeitraum,
 - bb) Klarheit und Relevanz der im Programmkonzept festgelegten Ziele im Hinblick auf das Zuwendungsziel,
 - cc) Qualität des Programmkonzepts hinsichtlich der Unterstützung von Start-ups in der Wachstumsphase, der Anbindung an das bestehende Skalierungsprogramm Scale-up.NRW, der logischen Stringenz und der wirtschaftlichen Angemessenheit,
 - dd) Ambition und Innovationspotenzial des Programmkonzepts, im Sinne der Einzigartigkeit, der angestrebten langfristigen Ziele, der Kreativität, des Technologieeinsatzes und beziehungsweise oder der Skalierbarkeit sowie im Vergleich zu den anderen Anträgen,
 - ee) Plausibilität des vorgeschlagenen Lösungsansatzes und Realisierungschancen des dargestellten Programmkonzepts,
 - ff) Plausibilität der im Programmkonzept aufgezeigten Synergien mit anderen Start-up-Programmen in Nordrhein-Westfalen und
 - gg) Plausibilität der langfristigen Strategie zur Verstärkung des Akzelerationsprogramms bei reduzierter öffentlicher Zuwendung,
- d) das Mediakonzept, durch das eine Sichtbarkeit für die unterstützten Start-ups gewährleistet werden soll:
- aa) Klarheit und Relevanz der im Mediakonzept festgelegten Ziele im Hinblick auf das Zuwendungsziel,
 - bb) Qualität des Mediakonzepts hinsichtlich logischer Stringenz und wirtschaftlicher Angemessenheit,
 - cc) Ambition und Innovationspotenzial des Mediakonzepts im Sinne der Einzigartigkeit, der angestrebten langfristigen Ziele, der Kreativität, des Technologieeinsatzes und beziehungsweise oder der Skalierbarkeit sowie im Vergleich zu den anderen Anträgen und
 - dd) Plausibilität des vorgeschlagenen Lösungsansatzes und Realisierungschancen des dargestellten Mediakonzepts und
- e) das Personaleinsatzkonzept, mit dem die Umsetzung des Akzelerationsprogramms sichergestellt werden soll:
- aa) Qualität des Personaleinsatzkonzepts hinsichtlich logischer Stringenz und wirtschaftlicher Angemessenheit,
 - bb) Kompetenz und Erfahrung des eingesetzten Personals,
 - cc) Einbindung der Geschäftsführung des Hubs im Personaleinsatzkonzept und
 - dd) Darstellung der Qualifikation des eingesetzten Personals in Relation zu den unter www.efre.nrw veröffentlichten vier Leistungsgruppen des EFRE/JTF-Programms Nordrhein-Westfalen 2021-2027.

5.3

Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle

Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende Evaluierung auf Grundlage quantitativer sowie qualitativer Methoden vorgesehen. Dabei wird insbesondere die Rolle der Hubs bei der Befähigung der unterstützten Start-ups sowie deren Vernetzung in die nordrhein-westfälische Wirtschaft berücksichtigt. Dazu ist es erforderlich, dass die damit beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Die geförderten Hubs werden daher verpflichtet, mit den für die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu ermitteln und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und vertraulich behandelt.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Allgemeines

Nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendungen können gemäß Artikel 5 der De-minimis-Verordnung mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden.

6.2

Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung nach Nr. 2.1 VV zu § 23 LHO. Die maximale zu beantragende Zuwendung pro Hub beträgt 400 000 Euro pro Jahr. Die maximale Zuwendung pro Vorhaben beträgt 1 200 000 Euro.

6.3

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung von 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben bewilligt.

6.4

Form der Zuwendung und Durchführungszeitraum

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Durchführungszeitraum beginnt in 2025 und endet am 30. September 2028.

6.5

Förderfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Sie sind durch Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Ausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit sie vorhabenbezogen entstanden und einer der folgenden Kategorien zuzuordnen sind.

6.5.1

Personalausgaben

Personalausgaben ermitteln sich aus dem tatsächlichen Stundensatz und der Anzahl der für das Projekt tatsächlich geleisteten Stunden. Mehr als 1 650 Jahresarbeitsstunden je in Vollzeit beschäftigte Person und Kalenderjahr können nicht abgerechnet werden. Bei Teilzeitarbeitern verringert sich dieser Wert entsprechend.

Die Vergütung für angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer kann Teil der Bemessungsgrundlage sein, soweit sie oder er Tätigkeiten verrichtet, die eindeutig mit dem Projekt zusammenhängen und gesondert berechnet werden. Abrechenbar sind höchstens 70 Prozent von 1 650 Stunden (Vollzeittätigkeit) beziehungsweise im Falle einer Teilzeittätigkeit eine entsprechend verringerte Stundenanzahl.

Personalausgaben können nur in ihrer tatsächlichen Höhe, maximal jedoch in Höhe der Stundensätze berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung als Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwal-

tungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung zu erhebenden Verwaltungsgebühren im jeweils gültigen Runderlass des für Inneres zuständigen Ministeriums veröffentlicht sind. Es gelten folgende Vergleichsgruppen:

a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

Geschäftsführung sowie wissenschaftlich-technisches Personal mit Hochschulabschluss,

b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Personal mit Fachhochschulreife oder sonstigem Staatlichem Abschluss, zum Beispiel Ingenieur (FH), Meister

c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

Personal mit Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, zum Beispiel Facharbeiterinnen und Facharbeiter und

d) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt

Hilfskräfte

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt:

a) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein Monatssatz,

b) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil eines Monatssatzes und

c) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätig sind, ein Stundensatz.

Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate beziehungsweise Arbeitsstunden. Für im Rahmen ihrer Vollzeitstelle nur teilweise in dem geförderten Projekt tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Arbeitsstunden und maximal 1 650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin beziehungsweise ein Mitarbeiter zu mehr als 1 650 Arbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das geförderte Projekt abgerechneten Arbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin beziehungsweise ein Mitarbeiter in Teilzeit bei dem Zuwendungsempfangenden beschäftigt, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

Personalausgaben, die für die Erstellung von Mittelabrufen, Sachberichten und Verwendungsnachweisen anfallen, sind zuwendungsfähige Ausgaben.

6.5.2

Sachausgaben

Sachausgaben umfassen alle zuwendungsfähigen direkten Ausgaben, die nicht Personalausgaben sind.

6.5.3

Gemeinausgaben

Die Förderung von Gemeinausgaben erfolgt bis zu einer Obergrenze von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben. Eine Plausibilisierung der Höhe der Gemeinausgaben ist erforderlich.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Weiterleitung

Eine Weiterleitung der Zuwendung im Sinne von Nummer 12 VV zu § 44 LHO findet nicht statt.

7.2

Regelungen zu De-minimis

Sofern die Start-ups zu den angebotenen Akzelerationsprogrammen einen kostenlosen Zugang erhalten, sind

bezüglich dieser Start-ups die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung, insbesondere der Förderhöchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung, zu beachten.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Er mindert sich um die De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen in den letzten drei Jahren vor Bewilligung dieser Förderung erhalten hat.

Vor der Teilnahme an dem Akzelerationsprogramm ist dem Start-up schriftlich die maximale Höhe der Beihilfe zu bescheinigen. Zudem ist es unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Die De-minimis-Beihilfe darf erst gewährt werden, nachdem das Unternehmen mittels des dafür vorgesehenen Formulars eine Erklärung über jegliche De-minimis-Beihilfen, die ihm in einem Zeitraum von drei Jahren vor Bewilligung dieser Förderung gewährt wurden, übermittelt hat.

Die erfassten Angaben zu De-minimis-Beihilfen sind ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zehn Jahre lang aufzubewahren.

Ab dem 1. Januar 2026 sind die in Artikel 6 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung aufgeführten Angaben zu allen gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe in einem von der Europäischen Union zur Verfügung gestellten zentralen Register zu erfassen.

Die Voraussetzungen nach Artikel 6 und Artikel 7 Absatz 4 der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

8

Verfahren

8.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich (PtJ).

Projektträger Jülich
Forschung und Gesellschaft NRW
Technologische und regionale Innovationen
IKT, Mobilfunk und digitale Wirtschaft (TRI 3)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

Es wird empfohlen, vor dem Einreichen von Förderanträgen mit der Bewilligungsbehörde Kontakt aufzunehmen:

Telefon: 02461/6196596
E-Mail: hubs@fz-juelich.de

8.2

Antrags- und Bewilligungsverfahren

8.2.1

Antragsverfahren

Das Antrags- und Auswahlverfahren ist einstufig angelegt.

Anträge auf Förderung können bis zum Datum des ersten Tages der sechsten auf die Veröffentlichung der Richtlinie folgenden Kalenderwoche beim Projektträger Jülich – als die für das Antrags- und Begutachtungsverfahren sowie das anschließende Bewilligungsverfahren zuständige Behörde – eingereicht werden.

Projektanträge sind innerhalb der gesetzten Frist in deutscher Sprache postalisch sowie per E-Mail einzureichen an:

Projektträger Jülich
Geschäftsbereich „Technologische und regionale Innovationen (TRI)“
Forschungszentrum Jülich
Zu Händen von Frau Dr. Vera Poncza und Herrn Dr. Andreas Janssen
52425 Jülich

E-Mail: hubs@fz-juelich.de

8.2.2

Antragsunterlagen

Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht die Antragsunterlagen, Rechtsgrundlagen und weitere Informationen unter folgender Website: www.ptj.de/hub-foerderung

8.2.3

Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Die eingegangenen Anträge werden von der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Fördervoraussetzungen sowie unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben auf die Förderfähigkeit hin geprüft.

Anschließend bewertet das unabhängige Gutachtergremium die förderfähigen Anträge auf ihre Förderwürdigkeit hin. Dabei wird jeder Antrag von jeweils zwei Gremiumsmitgliedern per Punktevergabe bewertet und in einer abschließenden Gremiumssitzung mit allen Gremiumsmitgliedern diskutiert. Die daraus resultierende Rangliste dient dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium als Förderempfehlung.

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium bewertet auf Grundlage der Vorbewertungen des Gutachtergremiums die Anträge final und legt die zur Förderung ausgewählten Vorhaben fest.

Die Bewilligungsbehörde versendet nach Entscheidung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums entsprechende Schreiben an alle Antragstellerinnen und Antragsteller. Nach Mittelfreigabe durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium stellt die Bewilligungsbehörde für die zu fördernden Vorhaben Zuwendungsbescheide aus.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 13. September 2029 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 957

III.

Landeswahlleiterin

Landtagswahl 2022

Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung
der Landeswahlleiterin
– 11 – 35.09.13 –

Vom 3. September 2024

Der Landtagsabgeordnete Herr Lutz Lienenkämper hat sein Mandat mit Ablauf des 31. August 2024 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 3. September 2024

Frau Ina Brandes

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 30. Mai 2022 (MBl. NRW. S. 488)

– MBl. NRW. 2024 S. 960

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr**Öffentlichkeitsbeteiligung
zu Management- und Maßnahmenblättern für
die invasiven gebietsfremden Arten nach der
Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die
Prävention und das Management der Einbringung
und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 26. September 2024

Auf Grund des Artikels 29 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Abl. L 317 vom 4.11.2014, S. 39) wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft die vorgesehenen Managementmaßnahmen gegen die nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland weit verbreitete Art Wassersalat (*Pistia stratiotes*) der dritten Fortschreibung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1203 der Kommission vom 12. Juli 2022.

Für die mit Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 vom 13. Juli 2016 gelistete Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) soll die Früherkennung gemäß Artikel 16 und die Tilgungspflicht gemäß Artikel 17 entfallen, da sich die Asiatische Hornisse trotz der flächendeckenden Tilgungsmaßnahmen in mehreren Bundesländern etabliert und weiter ausgebreitet hat. Auch für diese Art soll daher in der neuen Berichtsperiode (ab 1.1.2025) ein Management gemäß Artikel 19 durchgeführt werden.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter für den Wassersalat (*Pistia stratiotes*) und die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) sowie deren länderspezifischen Verbreitungsangaben und Hintergrundinformationen liegen ab 1. Oktober 2024 aus. Die Anhörungsfrist endet am 2. Dezember 2024. Die ausgelegten Dokumente werden zur Ansicht und mit der Möglichkeit, sich gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 frühzeitig an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen, im Internet unter www.anhoerungsportal.de bereitgestellt.

Zusätzlich können die Dokumente auch in den folgenden Dienststellen zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden:

BR Arnsberg, Hansastrasse 19,
Raum 025, 59821 Arnsberg,

BR Detmold, Leopoldstraße 15,
Raum A 222, 32756 Detmold,

BR Düsseldorf, Cecilienallee 2,
Raum 023, 40474 Düsseldorf,

BR Köln, Zeughausstr. 2-10,
Raum K 321, 50667 Köln,

BR Münster, Nevinghoff 22,
Raum R 302, 48147 Münster.

Bedenken und Anregungen zu den Managementmaßnahmen können bis zum Ende der Anhörungsfrist elektronisch über www.anhoerungsportal.de vorgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen an die Bezirksregierungen (Anschriften siehe oben) gesendet werden. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Niederschrift.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569